

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

FÜR DIE

INSELKLINIK HERINGSDORF GMBH & CO. KG HAUS KULM

§ 1

Geltungsbereich

1. Die AGB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für alle vertraglichen Beziehungen zwischen Haus Kulm und
 - (1) Rehabilitanden bei stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen,
 - (2) Patienten bei Krankenhausbehandlungen sowie
 - (3) Gesundheitshotelgästen bei Inanspruchnahme privater Gesundheitskuren in den MEDIGREIF Villen. Sämtliche Leistungen vom Haus Kulm erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB.
2. Das Recht, diese AGB, Preise sowie Leistungen und deren Beschreibungen unter Einhaltung angemessener Ankündigungsfristen jederzeit zu ändern, bleibt dem Haus Kulm vorbehalten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Leistungen im Rahmen der AGB werden erbracht, wenn:

- (1) die medizinische Rehabilitation nach § 40 Abs. 2 SGB V erfolgt,
- (2) sowie nach den Beihilfavorschriften des Bundes (BHV) und der Länder oder
- (3) die Krankenhausbehandlung in der Krankenhaus-Fachabteilung nach § 4 MB/KK und nach den Beihilfavorschriften des Bundes (BHV) und der Länder erfolgt oder
- (4) die ambulante Ganzkörperkältetherapie und/oder Sauerstoffüberdrucktherapie in Anspruch genommen werden oder
- (5) Gesundheits- oder Präventionskuren in Anspruch genommen werden.

Personen im Sinne der AGB sind:

- (1) Patienten: Personen, die neben Leistungen, wie Unterkunft und Vollpension, auch medizinische und andere fachbezogene Leistungen des Hauses in Anspruch nehmen.
- (2) Begleitpersonen: Personen, die zusammen mit einem Patienten aufgenommen sind, ohne medizinische und/oder andere fachbezogene Leistungen in Anspruch nehmen. Patienten im Kindesalter bis 11 Jahre - mit Haushaltshilfe, ab 12 Jahre - ohne Haushaltshilfe. Haushaltshilfe sind Unterkunft, Verpflegung und pädagogische Betreuung während der Therapiezeit des Patienten. Die Unterbringung und Betreuung erfolgen ausschließlich in der MEDIGREIF Inseklinik Heringsdorf GmbH im Haus Gothensee. Diese Leistungen werden durch die MEDIGREIF Inseklinik Heringsdorf GmbH separat abgerechnet.



- (3) Sozialversicherte: Patienten, für die ein Sozialleistungsträger (Krankenkasse oder Rentenversicherungsträger) das Entgelt für die erbrachten Leistungen schuldet.
- (4) Beihilfeberechtigte: Patienten, für die der öffentliche Dienst das Entgelt für die erbrachten Leistungen schuldet. Für diese Personengruppen findet der Aufenthalt im Haus Kulm einschließlich der im § 4 genannten Leistungserbringung auf der Grundlage eines Behandlungsvertrages statt.
- (5) Heilfürsorgeberechtigte: Patienten, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs auf freie Heilfürsorge das Entgelt für die Inanspruchnahme der Rehabilitationsleistungen schuldet.
- (6) Privatversicherte: Patienten, für die eine private Krankenkasse das Entgelt für die erbrachten Leistungen schuldet. Für diese Personengruppen findet der Aufenthalt im Haus Kulm einschließlich der im § 4 genannten Leistungserbringung auf der Grundlage eines Behandlungsvertrages statt.
- (7) Selbstzahler: Personen, die Leistungen wie Unterkunft, Vollpension und medizinische und andere fachbezogene Leistungen des Hauses in Anspruch nehmen, deren Leistungsträger (egal welcher) keine Kostenbeteiligung erklärt hat. Für diese Personengruppen findet der Aufenthalt im Haus Kulm einschließlich der im § 4 genannten Leistungserbringung auf der Grundlage eines Behandlungsvertrages statt.
- (8) ambulante Patienten: Personen, die Behandlungen der Ganzkörperkältetherapie und/oder Sauerstoffüberdrucktherapie in Anspruch nehmen. Für eine Personengruppe findet die Behandlung im Haus Kulm ausschließlich auf der Grundlage eines Behandlungsvertrages statt.

§ 3

Rechtsverhältnis

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Haus Kulm und den Patienten sowie Begleitpersonen bzw. den Gesundheitshotelgästen sind privatrechtlicher Natur.
2. Die AGB werden für den Patienten und die Begleitperson bzw. für die Gesundheitshotelgäste wirksam, wenn diese auf die AGB hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt Kenntnis erlangen konnten (z. B. durch Aushang) und sich mit der Gültigkeit einverstanden erklärt haben.

§ 4

Leistungen des Hauses Kulm

1. Das Haus Kulm erbringt bzw. gewährt die nachfolgend aufgeführten Leistungen:
 - (1) Medizinische, psychologische und soziale Betreuung sowie Beratung gemäß der Diagnose in den Zuweisungsunterlagen des den Patienten behandelnden Arztes bzw. der Hauptdiagnose, welche bei der Aufnahme durch die Ärzte des Inselklinikum Heringsdorf gestellt werden.
 - (2) Medizinische Behandlung bei akuten interkurrenten Erkrankungen ggf. unter Mitbehandlung durch am Ort niedergelassene Ärzte sowie in dringenden Fällen mit Verlegung in ein benachbartes Krankenhaus. Bei Mitbehandlung durch einen niedergelassenen Arzt oder Krankenhaus rechnet die damit betraute Einrichtung ihre erbrachten Leistungen jeweils eigenständig mit dem Kostenträger bzw. dem Patienten ab.



- (3) Unterbringung und Vollpension, bestehend aus 3 Mahlzeiten. Zusätzliche Festlegungen können durch die behandelnden Ärzte getroffen werden.
 - (4) Nutzung der Einrichtungen des Hauses Kulm unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Öffnungszeiten: Bibliothek, Sauna, Fitnessraum, Sportraum, Bewegungsbecken/ Schwimmbad, Cafeteria.
 - (5) Die in der Cafeteria angebotenen Speisen und Getränke sind nicht im Verpflegungsumfang enthalten und müssen käuflich erworben werden.
 - (6) Freizeitprogramm gemäß dem jeweiligen Angebot.
Es können ggf. zusätzliche Kosten bei Inhouse- (z.B. Kinoabende, Kreativabende) und externen Veranstaltungen (z.B. Bowling, Theaterbesuche, Insel-/Tagesfahrten, Fun-Train-Ausflüge) anfallen.
 - (7) Leistungen Dritter innerhalb des Leistungsspektrums des Hauses Kulm: Leistungen von Konsiliarärzten, die im Zusammenhang mit der Einweisungsdiagnose stehen übernimmt Haus Kulm.
2. Sämtliche Leistungen des Hauses Kulm sind durch die mit den Trägern der Sozialversicherung, Beihilfestellen und privaten Versicherungen vereinbarten Tagessätze abgegolten. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung des jeweiligen Kostenträgers. Zusätzliche Kosten entstehen dem Patienten nicht (Ausnahme: gesetzlicher Eigenanteil).

§ 5

Kostenübernahme

1. Sozialversicherte und Heilfürsorgeberechtigte legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die alle Leistungen umfasst.
2. Sofern sich aus der Kostenübernahmeerklärung der Krankenkassen nichts anderes ergibt, gewährt Haus Kulm Begleitpersonen ausschließlich Unterbringung und Vollpension, bestehend aus 3 Mahlzeiten.
3. Patienten, die nicht Sozialversicherungspatienten, Heilfürsorgeberechtigte oder Beihilfeberechtigte/Privatversicherte sind, oder die Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht in eine Kostenübernahmeerklärung nach vorstehender Regelung eingeschlossen sind, sind als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet.
4. Nach Beendigung der stationären Maßnahme wird eine Schlussrechnung erstellt.
5. Bei Privatpatienten, die eine Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch genommen haben, ist der Rechnungsbetrag bei Abreise fällig (Ausnahme: Entsprechend des Behandlungsvertrages erfolgt eine Direktabrechnung mit der Familienkasse).
6. Bei Privatpatienten der Krankenhausfachabteilung ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung durch Überweisung mit einer Fälligkeitsfrist von 4 Wochen bzw. entsprechend des Behandlungsvertrages für Beihilfe – und Privatversicherte fällig.
7. Erbringt der Patient seine Zahlung nicht fristgemäß, so hat das Haus Kulm das Recht Mahngebühren sowie Verzugszinsen zu erheben. Die Höhe der Mahngebühr liegt bei 5,00 € pro Mahnvorgang. Die Höhe der Verzugszinsen errechnet sich nach der gesetzlichen Regelung.



8. Mit Beihilfeberechtigten/Privatversicherten/ Selbstzahlern wird ein Behandlungsvertrag geschlossen, in dem alle rechtlichen Dinge (Dauer der Maßnahme, Rechnungslegung, Rechnungsbegleichung, Unterbrechung etc.) schriftlich vereinbart werden.

§ 6

Dauer der Maßnahmen

1. Als Dauer der stationären Maßnahmen gilt die Anzahl der tatsächlichen Aufenthaltstage, wobei An- und Abreisetag zusammen als 1 Tag zählen.
2. Vorzeitiger Abbruch oder Unterbrechungen sind nur aus medizinischen oder dringlichen persönlichen Gründen auf individuelle Entscheidung der chefärztlichen Leitung hin möglich.
3. Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig die Klinik, haftet das Haus Kulm nicht für die entstehenden Folgen.
4. Für Patienten und Begleitpersonen kann (vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit des Hauses) eine Verlängerung des Aufenthaltes beantragt werden. Diese wird wirksam, sobald:
 - eine Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Kostenträgers vorliegt oder
 - mit Selbstzahler-Patienten eine entsprechende Verlängerungsvertrag vereinbart wurde.

§ 7

Hausordnung

1. Die Hausordnung des Hauses Kulm ist Bestandteil dieser AGB. Patienten, Begleitpersonen und Gesundheitshotelgäste sind verpflichtet die Hausordnung einzuhalten.
2. Patienten, Begleitpersonen und Gesundheitshotelgäste sind verpflichtet, Anweisungen des medizinischen und des pflegerischen Personals Folge zu leisten.
3. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen Anweisungen des Personals kann das Haus Kulm den Aufnahmevertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 8

Datenschutz

1. Im Haus Kulm entstandene oder auf Veranlassung des Hauses Kulm angefertigte Aufzeichnungen über den Patienten, z.B. Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter oder Untersuchungsbefunde sind Eigentum des Inselklinikum Heringsdorf.
2. Patienten, Begleitpersonen und Gesundheitshotelgäste haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen.
3. Mit Abschluss des Aufnahmevertrages erkennt der Patient bzw. die Begleitperson an, dass seine personenbezogenen Daten sowie die für die Durchführung der stationären Maßnahme notwendigen medizinischen und sozialen Daten gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Wahrung der Voraussetzungen nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes an Dritte, z.B. Kostenträger, übermittelt werden können. Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

4. Zur Weitergabe von patientenbezogenen Daten an Vor- oder Nachbehandlern sind zwingend das Einverständnis und eine Schweigepflichtsentbindung des Patienten, der Begleitperson oder des Hotelgastes einzuholen.

§ 9

Haftung

1. Der Patient, die Begleitperson bzw. der Hotelgast sind selbst für alle von ihm mitgebrachten Sachen und Gegenstände obhuts- und verwahrungsverpflichtet.
2. Für eingebrachte Gegenstände, die unter Obhut der Klinik aufbewahrt werden (Schließfach), haftet die Klinik.
3. Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld- und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt frühestens mit der Beendigung der stationären Maßnahme.
5. Für Fahrzeuge von Privatpersonen, die auf dem zum Haus Kulm gehörenden Parkplatz abgestellt sind, gilt die Hausordnung. Das heißt bei Schäden übernimmt die Klinik keinerlei Haftung.
6. Bei Verlust des Zimmerschlüssels werden 25,00 EUR in Rechnung gestellt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.12.2014. Die aktuell gültige Fassung tritt mit Wirkung der Veröffentlichung im NEXUS Curator in Kraft. Entgegenstehende ältere Anordnungen oder Einzelhinweise aus der früheren Trägerschaft sind hiermit aufgehoben und zu vernichten.

Dr. Jutta Herold
Geschäftsführung (Prok.)

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.